A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 2
A.1 Landratsamt Sigmaringen - Umwelt und Arbeitsschutz 2
A.2 Landratsamt Sigmaringen - Bau und Umwelt 5
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 6
B.1 Landratsamt Sigmaringen - Landwirtschaft 6
B.2 Landratsamt Sigmaringen - Forst 6
B.3 Landratsamt Sigmaringen - Straßenbau 6
B.4 Landratsamt Sigmaringen - Recht und Ordnung 6
B.5 Landratsamt Sigmaringen - Vermessung und Flurneuordnung 6
B.6 Landratsamt Sigmaringen - Abfallwirtschaft 6
C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT 6

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	**Landratsamt Sigmaringen - Umwelt und Arbeitsschutz** (Schreiben vom 18.05.2022)	
A.1.1	Dem Bebauungsplan 1. Änderung „Sonnenbühl" wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	WASSERRECHT	
A.1.2	**Wasserversorgung** Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	**Abwasserbeseitigung** Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken. Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten", das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinen Fehlanschlüssen im Trennsystem kommt (Schmutzwasserkanal/ Regenwasserkanal).	Dies wird zur Kenntnis genommen und ist als Hinweis bereits in den Bebauungsvorschriften enthalten.
A.1.4	**Grundwasserschutz** Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.	
A.1.5	**BODENSCHUTZ** Zu den Änderungen in den Bauvorschriften hat die untere Bodenschutzbehörde keine Anmerkungen. Falls der Hinweis zum ursprünglichen Bebauungsplan nicht bereits erfolgt ist, gilt: Es ist der Erosionsgefahr der hängigen Flächen Rechnung zu tragen, indem Bauherren dafür sensibilisiert werden, möglichst zeitnah nach dem Freilegen von Boden mit den weiteren Baumaßnahmen fortzufahren und/oder Sicherungsmaßnahmen gegen wasserbedingte Erosion zu ergreifen.	Dies wird berücksichtigt. Der in den Bebauungsvorschriften bereits enthaltene Hinweis zum Bodenschutz wird ergänzt.
A.1.6	**ABFALL** <u>Hinweis:</u> Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.	Dies wird berücksichtigt. Der in den Bebauungsvorschriften bereits enthaltene Hinweis zum fachgerechten Umgang mit Abfall wird ergänzt.
A.1.7	**IMMISSIONSSCHUTZ** Die geplanten Änderungen (Anpassung EFH, Flexibilisierung Dachgestaltung, Festsetzungen zu Garagen, Carports, Stellplätzen, geänderte Flächenzuschnitte, Zufahrt auf Flst. Nr. 432/11) sind immissionsschutzfachlich nicht relevant. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenbühl".	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.8	**NATURSCHUTZ** Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig. Es handelt sich um ein beschleunigtes	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Verfahren nach § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen. Zudem ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nicht anzuwenden. Schutzgebietskulissen nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.	
A.1.8.1	Es wird darauf hingewiesen, dass auf S. 6 der Begründung ausgeführt wird, dass sich keine Vogelschutzgebiete in der Nähe des Vorhabens befinden, während die Umweltanalyse korrekterweise beschreibt, dass das Vogelschutzgebiet „Pfrunger und Burgweiler Ried" nur 50 m vom Vorhaben entfernt ist. Es wird daher darum gebeten, dies in der Begründung richtig zu stellen.	Dies wird berücksichtigt. Die Ausführungen auf Seite 6 der Begründung werden entsprechend richtiggestellt.
A.1.8.2	Ausgehend von den jetzt erfolgenden Änderungen ist keine zusätzliche naturschutzrechtliche Betroffenheit erkennbar. Es bestehen somit aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.9	<u>Allgemeine Hinweise</u> Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite", wenn der	Die vorliegende Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	
A.2	**Landratsamt Sigmaringen - Bau und Umwelt** (Schreiben vom 18.05.2022)	
A.2.1	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange im Gemeinderat wird ein Abwägungsprotokoll übersandt.
A.2.2	Anlagen/ Merkblatt „Bodenschutz“ und Bauarbeiten-Merkblatt für „Erdauffüllungen/Erdschüttungen“	Das Merkblatt „Bodenschutz“ sowie das Merkblatt für „Erdauffüllungen/Erdschüttungen“ werden im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	**Landratsamt Sigmaringen - Landwirtschaft** (Schreiben vom 18.05.2022)
B.2	**Landratsamt Sigmaringen - Forst** (Schreiben vom 18.05.2022)
B.3	**Landratsamt Sigmaringen - Straßenbau** (Schreiben vom 18.05.2022)
B.4	**Landratsamt Sigmaringen - Recht und Ordnung** (Schreiben vom 18.05.2022)
B.5	**Landratsamt Sigmaringen - Vermessung und Flurneuordnung** (Schreiben vom 18.05.2022)
B.6	**Landratsamt Sigmaringen - Abfallwirtschaft** (Schreiben vom 18.05.2022)

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.